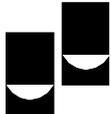


Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativo federal



Abteilung I
A-6595/2009
{T 0/2}

Urteil vom 6. April 2010

Besetzung

Richter Markus Metz (Vorsitz), Richter Daniel Riedo,
Richterin Salome Zimmermann,
Gerichtsschreiber Jürg Steiger.

Parteien

X. _____ AG,
Beschwerdeführerin,

gegen

Oberzolldirektion (OZD),
Sektion Zollverfahren, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Zollkontingent; Abgabennachbezug.

Sachverhalt:**A.**

Die X. _____ AG ist im Besitz einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB). Aufgrund der Ausschreibungsbekanntmachung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) vom 22. November 2007 ersteigerte sie für das Jahr 2008 einen Zollkontingentsanteil von 233'149 kg für die Einfuhr von Wurstwaren.

B.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 teilte die Oberzolldirektion (OZD) mit, sie habe bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt, dass die X. _____ AG in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis und mit 9. Dezember 2008 insgesamt 26'359,1 kg brutto Wurstwaren bzw. luftgetrockneten Rohschinken unrichtig zum Kontingentszollansatz (KZA) importiert habe. Sie fordere deshalb Fr. 202'400.15 Zoll und Fr. 4'857.60 MWST nach.

C.

Am 12. Januar 2009 nahm die X. _____ AG zur Nachforderung Stellung. Sie legte insbesondere dar, sie wolle zum Normaltarif von Fr. 125.--/100 kg verzollen, wie dies im Tares vorgesehen sei. Bei einer Einfuhr innerhalb des Teilzollkontingents Nr. 6.3 laute die Zolltarifnummer 1601.0021 mit einem Normalzollansatz von Fr. 125.--. Nur beim EU-Ansatz von Fr. 0.-- sei vom präferenziellen Zollkontingent Nr. 301 die Rede. Da die Ware nicht als Ursprungsware der EU betrachtet werden könne, komme der Normalzollansatz von Fr. 125.-- zur Anwendung. Eine nachträgliche Verzollung ausserhalb des Zollkontingents zum vollen Zollansatz von Fr. 893.-- sei auf jeden Fall inakzeptabel.

D.

Am 21. September 2009 verfügte die OZD, die Abgabedifferenz zwischen dem KZA und dem Ausserkontingentszollansatz (AKZA) von Fr. 207'257.75 (inkl. der anteiligen Mehrwertsteuer) werde bei der X. _____ AG nacherhoben. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, im Rahmen der Versteigerungsausschreibung des BLW vom 22. November 2007 habe die X. _____ AG vom Gesamtvolumen des Zollkontingents Nr. 301 von total 4'086'500 kg einen Zollkontingentsanteil von 233'149 kg zugeteilt erhalten. Die Ausschreibung habe u.a. Bestimmungen im Zusammenhang mit der

Ausnützung des zugeteilten präferenziellen Zollkontingentsanteils enthalten. Die Zollbefreiung für Importe im Rahmen des Zollkontingentsanteils könne ausschliesslich erlangt werden, wenn bei der Zollanmeldung ein gültiges Ursprungszeugnis EUR 1 oder die mit einer Ursprungserklärung versehene Rechnung vorliege und die Präferenzzollbehandlung in der Zollanmeldung explizit beantragt werde. Die X._____AG habe im Rahmen des ihr für das Jahr 2008 zugeteilten Teilzollkontingents von 233'149 kg Importe von insgesamt 225'001 kg getätigt. Für eine Menge von 26'359,1 kg sei die Zollanmeldung ohne Ursprungsnachweis und ohne Antrag auf eine Veranlagung mit Präferenz erfolgt. Für diese Menge müsse demnach der AKZA zur Anwendung kommen. Eine nachträgliche Änderung der Einfuhrzollanmeldung und damit die nachträgliche Gewährung der Präferenzbehandlung sei grundsätzlich ausgeschlossen.

E.

Die X._____AG (Beschwerdeführerin) führte am 20. Oktober 2009 gegen die Verfügung der OZD vom 21. September 2009 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit den folgenden Rechtsbegehren: „(1) der Entscheid der OZD vom 21. September 2009 sei aufzuheben und die eingeführte Ware sei unter der Tarifnummer 1601.0021 des Schweizerischen Gebrauchstarifs 1986 (SR 632.10 Anhang) einzureihen und mit einem Normalansatz von Fr. 125.-- je 100 kg brutto zu veranlagern. (2) Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners“. Zur Begründung machte sie insbesondere geltend, die Ausschreibungsbekanntmachung vom 22. November 2007 über die Versteigerung der Teilzollkontingente Trockenfleisch, Rindfleischkonserven, luftgetrockneter Rohschinken, Dosen- und Kochschinken sowie Wurstwaren für das Jahr 2008 gelte sowohl für die allgemeinen Teilzollkontingente Nr. 5.2, 6.2 und 6.3 gemäss der Allgemeinen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV, SR 916.01) als auch für die präferenziellen Teilzollkontingente Nr. 101, 102 und 301 gemäss der Verordnung vom 8. März 2002 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit der EFTA und der EG (Freihandelsverordnung, AS 2002 1158). Mit der Ausschreibung des präferenziellen Zollkontingents sei demnach auch gleichzeitig ein allgemeines Zollkontingent ausgeschrieben worden. Damit habe sie mit der Ersteuerung des Teilzollkontingents auch die Möglichkeit erhalten, Waren gemäss Ziff. 6.3, Anhang 4, der AEV einzuführen, was sie in der Folge auch getan habe. Die Pflicht, einen gültigen

Ursprungsnachweis zu erbringen, beziehe sich nur auf die Waren, die innerhalb der präferenziellen Zollkontingente gemäss der Freihandelsverordnung eingeführt würden. Zu keinem Zeitpunkt habe sie indessen hinsichtlich der fraglichen Einfuhren eine Verzollung zum präferenziellen Zollansatz (Nullsatz) gewollt. Vielmehr habe sie sich für eine nichtpräferenzielle Verzollung entschieden, die Tarifeinreihung korrekt vorgenommen und die Waren zum normalen Zollansatz von Fr. 125.-- je 100 kg angemeldet. Für Einfuhren unter dem allgemeinen Teilzollkontingent Nr. 6.3 brauche es kein gültiges Ursprungszeugnis und keinen Antrag auf Präferenzveranlagung.

F.

In ihrer Vernehmlassung vom 26. Januar 2010 schloss die OZD auf Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. Sie legte insbesondere dar, das präferenzielle Teilzollkontingent Nr. 101 bzw. 301 bilde in der Tat Teil des allgemeinen Teilzollkontingents Nr. 6.1 bzw. 6.3. Der gesamte zugeteilte Zollkontingentsanteil richte sich allerdings nach den Bestimmungen der Freihandelsverordnung, was eine Veranlagung innerhalb dieser Tarifnummer ohne gültiges Ursprungszeugnis und ohne Antrag auf Präferenzveranlagung ausschliesse. Da die Teilzollkontingente 6.1, 6.2 und 6.3 Teil der präferenziellen Kontingente 101, 102 und 301 seien, sei es richtig, sie in der Ausschreibungsbekanntmachung zu erwähnen. Dabei sei auch darauf hingewiesen worden, Einfuhren zum Nullzoll seien nur mit Ursprungszeugnis möglich. Würden die Teilzollkontingente im gesamten Zuteilungsprozess nicht erwähnt, könnte der Eindruck entstehen, diese stünden zusätzlich zu den präferenziellen Kontingenten zur Verfügung. Der von der Beschwerdeführerin ersteigerte Zollkontingentsanteil von 233'149 kg habe vollumfänglich nur für Wurstwaren mit Ursprung EU zur Verfügung gestanden.

G.

Mit Verfügung vom 9. Februar 2010 forderte das Bundesverwaltungsgericht die OZD auf, ihm mitzuteilen, inwieweit die von der X._____AG ersteigerten Kontingente für die Einfuhr von Wurstwaren und luftgetrocknetem Rohschinken im Jahr 2008 aufgebraucht worden seien. Die OZD antwortete mit Eingabe vom 19. Februar 2010, das zugeteilte Zollkontingent von 233'149 kg für die Einfuhr von Wurstwaren sei im Umfang von 223'618.5 kg ausgenützt worden. Die betreffenden Einfuhren seien innerhalb des präferenziellen Zollkontingents veranlagt worden. Im Weiteren habe die

Beschwerdeführerin 2'000 kg ihres Zollkontingentsanteils an die Y._____AG übertragen. Den ihr zugeteilten Zollkontingentsanteil von 35'000 kg für die Einfuhr von luftgetrocknetem Rohschinken habe sie im Umfang von 94'998,3 kg (recte: 34'998,3 kg) ausgenützt.

Mit Schreiben vom 4. März 2010 bestätigte die Beschwerdeführerin die von der OZD in ihrer Eingabe vom 19. Februar 2010 gemachten Angaben.

Auf die Eingaben der Parteien wird – soweit entscheidungswesentlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt nicht vor und die OZD ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Soweit das VGG nichts anderes bestimmt, richtet sich gemäss dessen Art. 37 das Verfahren nach dem VwVG. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

1.2 Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführenden können neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG; vgl. ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.149).

2.

2.1 Nach Art. 7 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG, SR 631.0) sind Waren, die ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet verbracht werden, zollpflichtig und müssen nach diesem Gesetz sowie nach dem

Zolltarifgesetz veranlagt werden. Die Grundlage der Zollveranlagung ist die Zollanmeldung (Art. 18 Abs. 1 ZG). Diese nimmt im Schweizerischen Zollwesen eine zentrale Stellung ein (BARABARA SCHMID, in Martin Kocher/Diego Clavadetscher [Hrsg.], Handkommentar Zollgesetz, Art. 18 N 1). In Übereinstimmung mit dem das Zollverfahren beherrschenden Prinzip der Selbstanmeldung obliegt der anmeldepflichtigen Person (Art. 26 ZG) die Verantwortung für die rechtmässige und richtige Deklaration ihrer grenzüberschreitenden Warenbewegungen. Sie muss die der Zollstelle zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten Waren innerhalb der von der Zollverwaltung bestimmten Frist zur Veranlagung anmelden und die Begleitdokumente einreichen (Art. 25 Abs. 1 ZG). Damit überbindet das Zollgesetz der anmeldepflichtigen Person die volle Verantwortung für die eingereichte Anmeldung und stellt hohe Anforderungen an ihre Sorgfaltspflicht; namentlich wird von ihr eine vollständige und richtige Deklaration der Ware verlangt (Botschaft vom 15. Dezember 2003 über ein neues Zollgesetz, BBl 2004 612; noch zum – mit Art. 25 ZG nahezu identischen – Art. 31 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 [aZG, BS 6 465 und nachträgliche Änderungen] Urteil des Bundesgerichts 2A.566/2003 vom 9. Juni 2004 E. 2.4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5798/2007 vom 6. Juli 2009 E. 2.2).

2.2

2.2.1 Die im Zusammenhang mit dem Beitritt der Schweiz zur Welthandelsorganisation (WTO) per 1. Juli 1995 und der Ratifizierung der entsprechenden GATT/WTO-Übereinkommen (Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der WTO, SR 0.632.20; Übereinkommen über die Landwirtschaft, Anhang 1A.3 zum Abkommen) eingeführte Regelung betreffend die Einfuhr von Agrarprodukten erlaubt den Import sowohl inner- als auch ausserhalb eines Zollkontingents. Die Einfuhr innerhalb eines Kontingents unterliegt gewöhnlich einem geringeren Zollansatz (KZA) als jene ausserhalb (AKZA; vgl. BGE 129 II 160 E. 2.1, 128 II 34 E. 2b, Urteile des Bundesgerichts 2C_82/2007 vom 3. Juli 2007 E. 2.1 und E. 2.2, 2A.1/2004 vom 31. März 2004 E. 2.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1702/2006 vom 23. Januar 2009 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Bei der Bestimmung der Zollkontingente ist der Bund nicht frei, dienen diese doch den ausländischen Produzenten zum staatsvertraglich vereinbarten Marktzutritt (GATT-Botschaft 1, BBl 1994 IV 150). Sowohl die minimale Menge, welche zum privilegierten Satz importiert werden kann, als auch das Maximalniveau der erlaubten Grenzbelastung für Einfuhren

innerhalb und ausserhalb der Zollkontingente sind im Rahmen der GATT-Verhandlungen bestimmt worden (GATT-Botschaft 2, BBl 1994 IV 1005 f., 1074); im Anhang des Protokolls von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 15. April 1994 (AS 1995 2148) sind die massgebenden Konzessions- und Verpflichtungslisten für Agrar- und Industrieprodukte enthalten (für die Schweiz sog. "Liste-LIX Schweiz-Liechtenstein"; vgl. GATT-Botschaft 2, BBl 1994 IV 1011 f.; Botschaft des Bundesrats vom 26. Juni 1996 zur Reform der Agrarpolitik: Zweite Etappe [Agrarpolitik 2002], BBl 1996 IV 116; Anhang 2 zum Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 [ZTG, SR 632.10] und Anhang 4 zur AEV; vgl. BGE 128 II 34 E. 2b; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1697/2006 vom 23. Januar 2009 E. 2.2, A-1737/2006 vom 22. August 2007 E. 3.2). Im Anhang 4 zur AEV in der vorliegend relevanten Fassung vom 27. Juni 2007 (AS 2007 3418) wurde u.a. festgelegt, das Kontingent Nr. 6.3 „Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasenschinken und Lachsschinken“ betrage 3148 Tonnen (t).

2.2.2 Die Verteilung der Zollkontingente ist im internationalen Recht nicht geregelt; dies ist Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung (Urteil des Bundesgerichts 2C.82/2007 vom 3. Juli 2007 E. 2.5). Hinsichtlich der Verteilung der Zollkontingente für den Import von Fleisch gelten Art. 48 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1) in Verbindung mit Art. 14 ff. der Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV, SR 916.341). Ausserhalb der zugeteilten oder ersteigerten Kontingentsmenge ist der reguläre Zollsatz des General- bzw. Gebrauchstarifs nach Art. 3 und 4 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (ZTG, SR 632.10) anwendbar, was regelmässig zu einer sehr hohen Zollbelastung führt (REMO ARPAGAU, Das schweizerische Zollrecht, in: Heinrich Koller/Georg Müller/René Rhinow/Ulrich Zimmerli, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel 1999, Rz. 128).

2.3 Der Generaltarif wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) nicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt durch Verweis (Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt [Publikationsgesetz, PubLG, SR 170.512]). Der Generaltarif kann mitsamt seinen Änderungen bei der OZD eingesehen oder im Internet unter www.ezv.admin.ch abgerufen werden. Dasselbe gilt für den

Gebrauchstarif (Art. 15 Abs. 2 und Anhänge 1 und 2 ZTG; Fussnote 29 zum ZTG). Trotz fehlender Veröffentlichung in der AS kommt dem Generaltarif Gesetzesrang zu (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1704/2006 vom 25. Oktober 2007 E. 2.1.2 mit weiteren Hinweisen). Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach an diesen Tarif gebunden (Art. 190 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2206/2007 vom 24. November 2008 E. 2.2). Gemäss dem Generaltarif vom 1. Januar 2005 und – insoweit identisch – vom 25. Juli 2008 sind Würste und ähnliche Erzeugnisse (von den in den Nummern 0101-0104 genannten Tieren ohne Wildschweine und ausser Cotechini, Mortadella, Salami, Zamponi), falls innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt, nach der Zolltarif-Nummer 1601.0021, d.h. zu einem Tarif von Fr. 125.--, zu verzollen, ansonsten gemäss der Zolltarif-Nummer 1601.0029 zu Fr. 893.-- je 100 kg.

2.4

2.4.1 Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972 (SR 0.632.401) bezweckt gemäss Art. 2 und 3, die Einfuhrzölle für zahlreiche Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und der Schweiz zu beseitigen. Gemäss Art. 11 des Abkommens legt das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmungen des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen vom 28. April 2004 (Protokoll Nr. 3, SR 0.632.401.3) die Ursprungsregeln fest. Art. 16 des Protokolls Nr. 3 bestimmt, dass Ursprungserzeugnisse die Begünstigungen des Abkommens erhalten, sofern eine EUR.1 Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt wird oder in besonderen Fällen vom Ausführer eine Erklärung mit dem in Anhang IV des Protokolls Nr. 3 angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1715/2006 vom 9. November 2007 E. 2.2.3, A-1694/2006 vom 7. Februar 2007 E. 2.2). Bei Vorlage eines solchen Nachweises haben die Zollbehörden des Einfuhrstaates die eingeführten Waren als Ursprungserzeugnisse anzuerkennen (Urteil des Bundesgerichts 2A.461/2003 vom 20. Januar 2004 E. 2.2; BGE 114 Ib 168 E. 1c). Fehlen hingegen die rechtlich vorgesehenen Ursprungsnachweise im Zeitpunkt der Zollveranlagung, gelangt keine Präferenzbehandlung zur Anwendung und die Waren sind zum Normaltarif zu verzollen (ARPAUGAUS, a.a.O., S. 319 FN 1982

mit Verweis auf den Entscheid der Eidgenössischen Zollrekurskommission [ZRK] vom 10. Mai 2005 [ZRK 2003-070] E. 5; vgl. ebenso Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1883/2007 vom 4. September 2007 E. 3.2; SCHMID, a.a.O., Art. 19 N 59). Im Übrigen steht es dem Bundesverwaltungsgericht nicht zu, staatsvertragliche Vorschriften in Frage zu stellen bzw. es ist an diese gebunden (vgl. BGE 125 III 209 E. 5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1756/2006 vom 9. Juli 2009 E. 3.3).

2.4.2 In der Freihandelsverordnung werden die Präferenzzollansätze für Einfuhren aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) in deren Anhang 1 angegeben. Im Weiteren werden die Waren, deren jährliche präferenzielle Einfuhr beschränkt ist, im Anhang 2 aufgeführt (vgl. Art. 2 Abs. 1 und 3 der Freihandelsverordnung). Für Wurstwaren mit den Tarif-Nummern 1601.0011 und 1601.0021 wurde ein Kontingent (Nr. 301) im Umfang von 3715 t netto mit einem Präferenzzollansatz von 0 festgelegt (vgl. die Änderung der Freihandelsverordnung vom 27. Juni 2007, AS 2007 3417, insbesondere 3420 [Nullzoll] und 3422 [Kontingent]). Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Freihandelsverordnung in der vorliegend relevanten Fassung vom 27. Juni 2007 ist Voraussetzung für die Zuteilung eines Anteils des Zollkontingents 301 die Zuteilung eines Zollkontingentsanteils nach der AEV und den entsprechenden Marktordnungen der Landwirtschaftsgesetzgebung. Gemäss Anhang 4 Ziff. 3 der AEV ist das Zollkontingent Nr. 6.3 (Wurstwaren) von 3148 t im präferenziellen Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto enthalten (vgl. Änderung der AEV vom 27. Juni 2007, AS 2007 3418).

3.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin für das Jahr 2008 über einen Zollkontingentsanteil von 233'149 kg für die Einfuhr von Wurstwaren verfügt hat. Im Weiteren ist unbestritten, dass sie im Rahmen des zugeteilten Kontingents in diesem Jahr 223'618,5 kg Wurstwaren zum Präferenzzollansatz von 0 (sog. Nullsatz) importiert und zudem von ihrem Zollkontingentsanteil 2'000 kg an die Y._____AG übertragen hat (nach Art. 14 AEV). Strittig ist, ob sie eine zusätzliche Menge von 26'359,1 kg Wurstwaren zu Recht unter die Tarif-Nummer 1601.0021 (vgl. oben E. 2.3) subsumiert und zum KZA von Fr. 125.--/100 kg eingeführt hat. Die OZD verneint dies. Der von der Beschwerdeführerin ersteigerte Zollkontingentsanteil habe vollumfänglich nur für Waren mit Ursprung aus der EU zur Verfügung gestanden. Hinsichtlich den 26'359,1 kg Wurstwaren habe sie jedoch

weder eine Veranlagung mit Präferenz beantragt noch Ursprungsnachweise eingereicht. Die betreffenden Einfuhren fielen deshalb unter die Tarif-Nummer 1601.0029 und es komme der AKZA von Fr. 893.--/100 kg zur Anwendung.

3.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2008 ihren Zollkontingentsanteil von insgesamt 233'149 kg im Umfang von 225'618,5 kg (223'618,5 und 2'000 kg) aufgebraucht hat. Es resultiert somit ein Saldo von 7'530,5 kg. Soweit die Beschwerdeführerin eine Einfuhr über diese Menge hinaus zum KZA verlangt, vorliegend ausmachend 18'828,6 kg (26'359,1 minus 7'530,5 kg), ist die Beschwerde von vornherein unbegründet. Unabhängig davon, ob der ersteigerte Zollkontingentsanteil ausschliesslich für Waren mit Ursprung aus der EU zur Verfügung stand, kann eine Einfuhr zum KZA nur im Rahmen eines noch nicht ausgeschöpften Zollkontingents erfolgen (vgl. oben E. 2.2.1). Die OZD hat hinsichtlich der Einfuhren im Umfang von 18'828,6 kg die Differenz zwischen dem AKZA und dem KZA zu Recht nachgefordert.

3.2 Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin im Jahr 2008 die verbleibende Menge von 7'530,5 kg Wurstwaren zum KZA von Fr. 125.--/100 kg verzollen darf. Dies ist der Fall, wenn sie die betreffenden Einfuhren innerhalb des Zollkontingents Nr. 6 getätigt hat, womit diese unter die Tarif-Nummer 1601.0021 fallen würden. Ersteigert hat die Beschwerdeführerin zwar einen Anteil des Zollkontingents 301 nach der Freihandelsverordnung; gemäss Anhang 4 Ziff. 3 der AEV ist das Zollkontingent Nr. 6.3 aber im präferenziellen Zollkontingent Nr. 301 enthalten. Im Weiteren führt die Freihandelsverordnung in Art. 4 Abs. 2 explizit aus, für die Zuteilung eines Anteils des Zollkontingents 301 sei die Zuteilung eines Zollkontingentsanteils nach der AEV Voraussetzung (E. 2.4.2). Mit der Ersteigerung eines Anteils am Zollkontingent 301 erhielt die Beschwerdeführerin somit zwangsläufig auch das Recht insoweit Einfuhren im Rahmen des Zollkontingents Nr. 6 zu tätigen. Sie hatte somit die Wahl, ob sie das erworbene Zollkontingent für präferenzielle Einfuhren aus der EU zum Nullsatz oder für Importe aus anderen Ländern zum KZA von Fr. 125.--/100 kg nutzt. Dies ergibt sich auch aus der Ausschreibungsbekanntmachung des BLW vom 22. November 2007 (vgl. amtl. Akten Nr. 1), wird doch unter Ziff. 1 (allgemeine Hinweise) ausgeführt: Die Teilzollkontingente Nr. 5.2, 6.2 und 6.3 gemäss AEV sowie Nr. 101 (einschliesslich Nr. 6.1 der AEV), 102 (einschliesslich

5.1 der AEV) und 301 (einschliesslich 6.3 der AEV) würden versteigert. Im Weiteren hält die Verfügung des BLW vom 7. Dezember 2007 (amtl. Akten Nr. 2) in Ziff. 2 Bst. a des Dispositivs explizit fest: „Für den zugeteilten Zollkontingentsanteil ist die Einfuhr zum Kontingentszollansatz (KZA) oder zum Nullzoll (...) erst zulässig, wenn...“. Auch nach der Verfügung des BLW bestand somit die Wahl zwischen der Einfuhr zum Nullsatz für Waren aus der EU oder zum KZA aus anderen Ländern. Im Übrigen ist ebenfalls der Gebrauchszoll (vgl. Tares auf der Internetseite der EZV) betreffend die Tarifnummer 1601.0021 in diesem Sinn aufgebaut. Innerhalb des Zollkontingents Nr. 6 eingeführt, gilt der Normalzollansatz Fr. 125.--/100 kg und für Wurstwaren aus der EU im Rahmen des präferenziellen Zollkontingents Nr. 301 der Nullsatz. Entgegen der Ansicht der OZD berechnete das ersteigerte Zollkontingent von 233'149 kg also nicht nur zur präferenziellen Einfuhr von Wurstwaren aus der EU zum Nullsatz, sondern auch zur Einfuhr aus anderen Ländern zum KZA von Fr. 125.--/100 kg. Dieser Zollansatz muss auch dann gelten – wenn wie vorliegend – die Ware zwar aus der EU stammt, die formellen Voraussetzungen für eine präferenzielle Einfuhr jedoch nicht erfüllt worden sind. Der fehlende Antrag um Präferenzabfertigung sowie das Nichteinreichen der betreffenden Ursprungszeugnisse aus der EU hindert deshalb im vorliegenden Fall zwar die Verzollung zum Nullsatz, eine solche zum KZA von Fr. 125.--/100 kg kann jedoch – im Rahmen des noch vorhandenen Kontingents – erfolgen.

3.3 Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin Wurstwaren im Umfang von 7'530,5 kg zu Recht zum KZA von Fr. 125.--/100 kg angemeldet. Für diese Menge hat die OZD die Differenz zwischen dem KZA von Fr. 125.-- und dem AKZA von Fr. 893.--/100 kg zu Unrecht nachgefordert. Die Sache wird zur genauen Berechnung der verbleibenden Nachforderung im Sinn der Erwägungen unter Berücksichtigung der anteiligen MWST an die OZD zurückgewiesen.

4.

Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen teilweise gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Verfahrenskosten auf Fr. 7'500.-- festgelegt (Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und der nur teilweise unterlegenen Beschwerdeführerin gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG im Umfang von Fr. 4'000.-- auferlegt. Der Vorinstanz können

keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die OZD hat der teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 bis 9 VGKE). Angesichts der Schwierigkeit der rechtlichen Fragestellungen und unter Berücksichtigung der bloss teilweisen Gutheissung der Beschwerde wird die Parteientschädigung ermessensweise auf Fr. 5'600.-- (inkl. MWST) festgesetzt.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird im Sinn der Erwägungen teilweise gutgeheissen und die Sache zur Berechnung der verbleibenden Nachforderung an die Oberzolldirektion zurückgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 7'500.-- werden der teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 4'000.-- auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 7'500.-- verrechnet. Der Überschuss von Fr. 3'500.-- wird der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet. Der Oberzolldirektion werden keine Kosten auferlegt.

3.

Die Oberzolldirektion hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 5'600.-- auszurichten.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde)

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Markus Metz

Jürg Steiger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: